

Energiepark Falkenberg (Änderung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Windkraftanlage Falkenberg“)

Begründung zum Bebauungsplan in der Gemeinde Nohfelden,
Ortsteil Wolfersweiler

ENTWURF

27.01.2025



GEMEINDE
NOHFELDEN

KERN
PLAN 

Energiepark Falkenberg (Änderung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Windkraftanlage Falkenberg“)

Im Auftrag:



Gemeinde Nohfelden
An der Burg
66625 Nohfelden

IMPRESSIONUM

Stand: 27.01.2025, Entwurf

Verantwortlich:

Geschäftsführende Gesellschafter
Dipl.-Ing. Hugo Kern, Raum- und Umweltplaner
Dipl.-Ing. Sarah End, Stadtplanerin AKS

Projektbearbeitung:

Fabian Burkhard, M.Sc. Stadt- und Regionalentwicklung

Hinweis:

Inhalte, Fotos und sonstige Abbildungen sind geistiges Eigentum der Kernplan GmbH oder des Auftraggebers und somit urheberrechtlich geschützt (bei gesondert gekennzeichneten Abbildungen liegen die jeweiligen Bildrechte/Nutzungsrechte beim Auftraggeber oder bei Dritten).

Sämtliche Inhalte dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Kernplan GmbH bzw. des Auftraggebers (auch auszugsweise) vervielfältigt, verbreitet, weitergegeben oder auf sonstige Art und Weise genutzt werden. Sämtliche Nutzungsrechte verbleiben bei der Kernplan GmbH bzw. beim Auftraggeber.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen
Tel. 0 68 25 - 4 04 10 70
Fax 0 68 25 - 4 04 10 79
www.kernplan.de · info@kernplan.de

KERN
PLAN

INHALT

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung	4
Grundlagen und Rahmenbedingungen	6
Begründungen der Festsetzungen und weitere Planinhalte	15
Auswirkungen des Bebauungsplanes, Abwägung	18

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung

Der bestehende Windpark Falkenberg im Ortsteil Wolfersweiler der Gemeinde Nohfelden soll zu einem Energiepark weiterentwickelt werden. Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Repowering der bestehenden Windkraftanlagen und Errichtung eines Solarparks innerhalb des Bestandswindparks geschaffen werden.

Das Plangebiet befindet sich auf dem Falkenberg, nordöstlich der Ortslage Wolfersweiler und direkt angrenzend zur Landesgrenze Rheinland-Pfalz, im Bereich des Bestandswindparks Falkenberg.

Bereits 2000 hat die Gemeinde einen Bebauungsplan zur Errichtung von vier Windkraftanlagen erstellt. Die vorhandenen Anlagen entsprechen jedoch nicht mehr dem Stand der Technik und sollen teilweise repowered werden. Gleichzeitig sollen die vorhandenen Restflächen für eine Photovoltaikanlage genutzt werden. Somit kann eine sinnvolle Doppelnutzung entstehen, wobei die Nutzung durch Windkraftanlagen weiterhin die Hauptnutzung darstellen soll.

Der Energiepark dient der regenerativen Erzeugung von Strom und der gleichzeitigen Reduzierung des Verbrauchs fossiler Energieträger.

Gemäß der Verordnung zur Errichtung von Photovoltaik (PV) auf Agrarflächen - VOEPV, vom 27. November 2018, geändert durch Verordnung vom 13.03.2021 (Amtsbl. I S. 859), soll im Rahmen der Energiewende der Anteil der Photovoltaik an der Bruttostromerzeugung im Saarland erhöht werden, um die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien weiter voranzubringen. Hierfür sollen die Ausschreibungen für Freiflächen solaranlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in benachteiligten Gebieten geöffnet werden.

Im Saarland dürfen bei Zuschlagsverfahren für Solaranlagen von der Bundesnetzagentur gemäß § 37c Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes auch Gebote für Freiflächenanlagen auf Flächen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstaben h und i des Erneuerbare-Energien-Gesetzes nach Maßgabe von Absatz 2 im jeweiligen Umfang ihres Gebots bezuschlagt werden, die in der Potenzialkarte „Freiflächenpotenzial für So-

laranlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in benachteiligten Gebieten im Saarland“ ausgewiesen sind.

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Errichtung von Photovoltaik (PV) auf Agrarflächen vom 13. März 2021 ist mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Saarlandes am 01. April 2021 in Kraft getreten (Amtsbl. I S. 859).

Bei den als Sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik“ und Sonstiges Sondergebiet „Windenergie / Photovoltaik“ festgesetzten Flächen handelt es sich teilweise um eine in der Potenzialkarte „Freiflächenpotenzial für Solaranlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in benachteiligten Gebieten im Saarland“ dargestellten Potenzialflächen.

Die Bundesregierung verabschiedete zudem mit dem „Osterpaket“ im Frühjahr 2022 die größte energiepolitische Gesetzesnouvelle seit Jahrzehnten. Ziel ist der beschleunigte und konsequente Ausbau erneuerbarer Energien. Bis 2030 sollen der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80 Prozent steigen.

Gem. § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) wird der Errichtung von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien, wie folgt Vorrang eingeräumt:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzzüterabwägungen eingebracht werden.“

Die vorliegende Planung entspricht somit den energie- und klimaschutzpolitischen Zielsetzungen und -vorgaben der Bundesregierung. Auch dem gerade erst erlassenen Klimaschutzgesetz wird damit Rechnung getragen.

Durch das Repowering des bestehenden Windparks Falkenberg und die Errichtung des geplanten Solarparks wird ein aktiver Beitrag zum konsequenten Ausbau

erneuerbarer Energien in der Gemeinde Nohfelden geleistet.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 13 ha. Der Geltungsbereich befindet sich östlich des Siedlungskörpers von Wolfersweiler.

Der Bereich ist im Süden von Waldflächen sowie im Westen, Norden, Süden und Südosten von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben.

Nördlich befindet sich das Gebiet des geplanten Ölkomparks Heide-Westrich. Südlich des Geltungsbereichs wird ebenfalls ein Solarpark geplant.

Die Erschließung des Energieparks ist über ein Netz bestehender Feldwirtschaftswege gesichert.

Aktuell beurteilt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit nach den Vorgaben des Bebauungsplanes „Sondergebiet Windkraftanlage Falkenberg“ aus dem Jahr 2000. Danach ist die Planung nicht realisierungsfähig.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage zu schaffen, hat die Gemeinde Nohfelden gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Energiepark Falkenberg“ beschlossen.

Der Bebauungsplan „Energiepark Falkenberg“ (Änderung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Windkraftanlage Falkenberg“) ersetzt in seinem Geltungsbereich den Bebauungsplan „Sondergebiet Windkraftanlage Falkenberg“ von 2000.

Parallel zum Bebauungsplan ist entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Der Umweltbericht ist gesonderter Bestandteil der Begründung.

Mit der Erstellung des Bebauungsplanes und der Durchführung des Verfahrens ist die Kernplan Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH, Kirchenstraße 12, 66557 Illingen, beauftragt worden.

Mit der Erstellung des Umweltberichtes ist die ARK - Umweltplanung und Consulting Partnerschaft, Paul-Marien-Straße 18, 66111 Saarbrücken beauftragt.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Nohfelden stellt den Geltungsbereich als Sonderbauflächen „Windkraftanlagen“, Grünflächen und Flächen für die Landwirtschaft dar. Der Energiepark ist auf dieser Grundlage nicht realisierbar. Aus diesem Grund wird der Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren teilgeändert.

Grundlagen und Rahmenbedingungen

Lage und Begrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich befindet sich nordöstlich des Siedlungskörpers von Wolfersweiler.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

- im Süden durch eine landwirtschaftlich genutzte Fläche und eine Waldfläche sowie
- im Westen, Norden, Süden und Südosten durch landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind der Planzeichnung des Bebauungsplans zu entnehmen.

Nutzung des Plangebietes und Umgebungsnutzung

Das Plangebiet ist im Süden von Waldflächen sowie im Norden, Osten und Westen von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. Im weiteren Umfeld ist mit dem Solarpark Wolfersweiler ein weiterer Solarpark und mit dem Ökompark Heide-Westrich ein Gewerbegebiet in Planung.

Westlich schließt der Modellflugplatz der Modellfluggruppe Obere Nahe e.V. an das Plangebiet an. Hier kam es in der Vergangenheit zu Problemen zwischen dem Modellflugbetrieb und der westlichen Windenergieanlage.

Das Plangebiet stellt sich aktuell überwiegend als landwirtschaftlich genutzte Fläche dar. Zudem befinden sich vier ältere Windenergieanlagen innerhalb des Plangebietes. Durch das Plangebiet verläuft ein Feldwirtschaftsweg.

Eigentumsverhältnisse

Das Plangebiet befindet sich vollständig im Privateigentum. Die benötigten Flächen werden für die Dauer des Betriebes von dem Betreiber des Wind- und Solarparks gepachtet.

Topografie des Plangebietes

Der Geltungsbereich ist weitestgehend eben, fällt jedoch von Nord nach Süd leicht ab.

Gemäß des angestrebten Planvorhabens ist trotzdem nicht davon auszugehen, dass sich die Topografie in irgendeiner Weise auf

die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes auswirken wird.

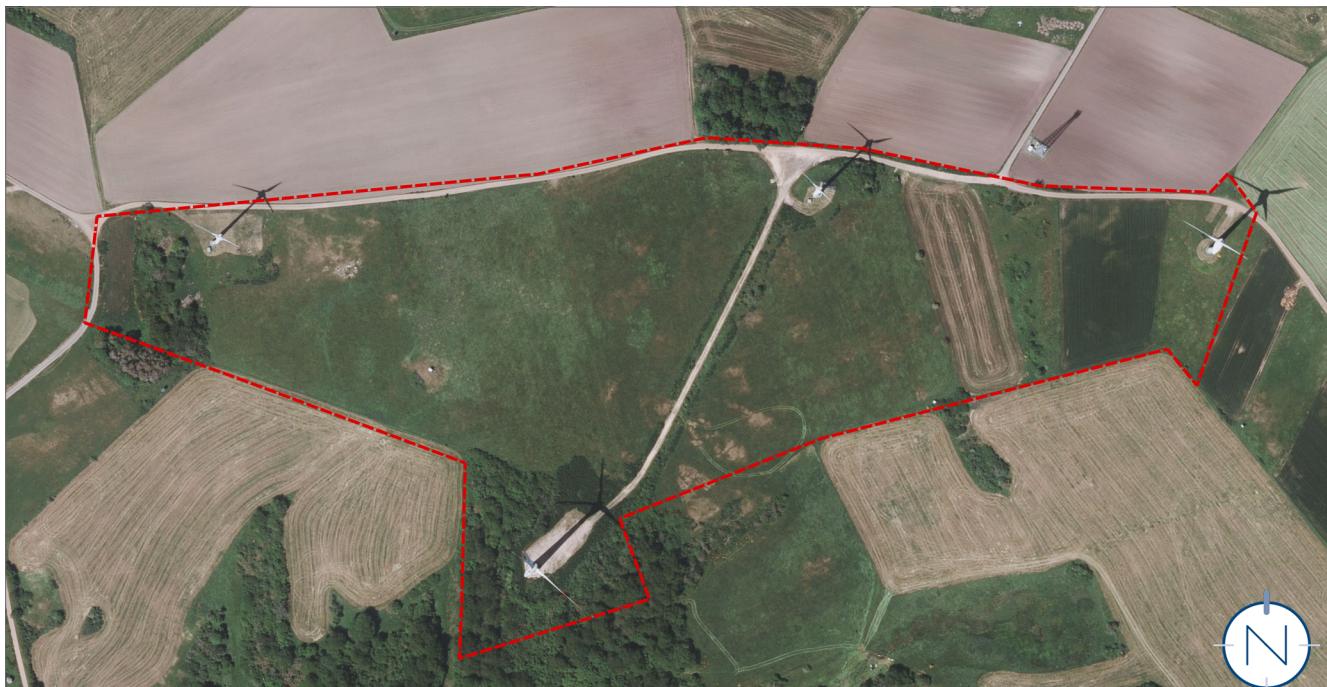
Verkehrsanbindung

Die Erschließung des Energieparks ist, wie bisher, über einen Feldwirtschaftsweg gesichert, der - von rheinland-pfälzischer Seite von der Ortsgemeinde Hahnweiler und der K61 kommend - von Nordosten her an die Fläche heranführt.

Für die Errichtung bzw. den Betrieb der Photovoltaikflächenanlage sind lediglich Zuwegungen für die Aufstellung und Wartung der Module notwendig. Darüber hinausgehende verkehrliche Erschließungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Infrastruktur

Die Einspeisung des gewonnenen Stromes erfolgt über den bisherigen Netzverknüpfungspunkt. Die Infrastruktur ist aufgrund der vorhandenen Windenergieanlagen bereits vorhanden. Zwar entsteht durch die zusätzliche Belegung der Fläche mit einer Freiflächen-Photovoltaikanlage eine potentiell höhere Leistung am Standort, jedoch geht max. 5% des Ertrages durch mögliche fehlende Einspeisungskapazitäten verloren.



Orthophoto mit Lage des Plangebietes; ohne Maßstab; Quelle: LVGL ; Bearbeitung: Kernplan

Somit wird davon ausgegangen, dass der vorhandene Netzverknüpfungspunkt ausreichend ist.

Darüber hinaus ist keine weitere Ver- und Entsorgungsinfrastruktur erforderlich. Es fällt kein Schmutzwasser innerhalb des Plangebietes an.

Das gesamte Gebiet der PV-Anlage wird zum Schutz vor Vandalismus und Diebstahl eingezäunt, im Bereich der Zuwegungen sind Tore vorgesehen.

Berücksichtigung von Standortalternativen

Das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB und das Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gem. § 1a Abs. 2 BauGB verlangen bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes eine Prüfung des Baulandbedarfs, die kritische Würdigung sich aufdrängender Standortalternativen, sowie in Grundzügen alternative Formen der Bodennutzung und Erschließung. Dadurch wird sichergestellt, dass der geplante Standort private und öffentliche Belange so gering wie möglich beeinträchtigt (Ver-

träglichkeit) und die Planungsziele am besten erreicht.

In bestimmten Fällen, wie etwa bei der geplanten Erweiterung des Windparks, kann die Standortbindung jedoch so stark sein, dass eine Alternativenprüfung nicht sinnvoll wäre. Im vorliegenden Fall ist ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang zu den bestehenden Anlagen erforderlich, um das planerische Konzept zu verwirklichen. Da das geplante Projekt genau an diesem Standort realisiert werden muss und sich folglich keine Alternativen aufdrängen, entfällt die Berücksichtigung von Optionen.

Aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses, sowie der Bedeutung für die öffentliche Sicherheit kommt erneuerbaren Energien in der Schutzgüterabwägung gem. § 2 EEG 2023 eine Vorrangstellung zu. Diese Bedeutung verdrängt das Gewicht potenzieller Nutzungsalternativen für die gewählte Fläche.

Der als Sondergebiet festzusetzende Bereich des geplanten Energieparks besteht teilweise aus Flächen, die gem. der v.g. Verordnung als benachteiligte Agrarflächen

festgelegt wurden. Diese Fläche wurden mit weiteren, angrenzenden Flächen ergänzt.

Angesichts der Ausrichtung sowie der vorhandenen Infrastruktur eignet sich der gewählte Standort gut zur Errichtung eines Energieparks. Gleichzeitig bedingt die bereits bestehende Erschließung des Gebietes über die angrenzenden Feldwirtschaftswege eine Minimierung der ökologischen Beeinträchtigungen und damit eine größtmögliche Umweltverträglichkeit.

Auf dem Standort selbst wurden mehrere Alternativen hinsichtlich Bebauung bzw. Aufstellung der Freiflächen-Photovoltaikanlage untersucht. Aufgrund der Abhängigkeit von der Besonnung ist die im Bebauungsplan dargestellte Alternative allerdings die einzige, welche alle erforderlichen funktionalen Anforderungen erfüllt.

Mit der kombinierten Nutzung von Windenergieanlagen und einer Freiflächenphotovoltaikanlage werden die vorhandenen Flächen optimal ausgenutzt. So wird dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gem. § 1a Abs. 2 BauGB Rechnung getragen.



Orthophoto mit Lage des Plangebietes (weiße Balkenlinie), Freiflächenpotenzial für Solaranlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in benachteiligten Gebieten (blaue Flächen); ohne Maßstab; Quelle: LVGL; Bearbeitung: Kernplan

Übergeordnete Planungsvorgaben der Raumordnung und Landesplanung; naturschutzrechtliche Belange; geltendes Planungsrecht

Kriterium	Beschreibung
Landesentwicklungsplan (Siedlung und Umwelt)	
zentralörtliche Funktion	Grundzentrum Nohfelden, Ortsteil Wolfersweiler
Vorranggebiete	<ul style="list-style-type: none"> • Grenzübergreifendes Vorranggebiet für Gewerbe, Industrie und Dienstleistung wird randlich tangiert • südlich angrenzend Vorranggebiet für Freiraumschutz
zu beachtende Ziele und Grundsätze	<ul style="list-style-type: none"> • keine Restriktionen für das Plangebiet
Landschaftsprogramm	<ul style="list-style-type: none"> • keine Restriktionen
Übergeordnete naturschutzrechtliche Belange	
Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> • nicht betroffen
Naturpark	<ul style="list-style-type: none"> • Geltungsbereich liegt komplett im Naturpark Saar-Hunsrück; kein Ausschlusskriterium, da keine besondere Bedeutung für Erholung und Landschaftsbild
Sonstige Schutzgebiete: Naturschutz-, Landschaftsschutz-, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Nationalparks, Biosphärenreservate	<ul style="list-style-type: none"> • Innerhalb oder im näheren Umfeld des räumlichen Geltungsbereiches befinden sich keine weiteren Schutzgebiete. Dies umfasst Naturschutz-, Landschaftsschutz- (ohne FFH-Gebiete) und Wasserschutzgebiete, Regional- und Nationalparks, festgesetzte Überschwemmungsgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile sowie Biosphärenreservate.
Naturdenkmäler / archäologisch bedeutende Landschaften nach § 6 SDSchG oder in amtlichen Karten verzeichnete Gebiete	<ul style="list-style-type: none"> • nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen
Geschützter unzerschnittener Raum nach § 6 Abs. 1 SNG	<ul style="list-style-type: none"> • nicht betroffen
Schutzgebiete	<ul style="list-style-type: none"> • Der Planbereich liegt weder innerhalb von Schutzgebieten nach WHG/SWG (Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete) noch innerhalb von Schutzgebieten n. BNatSchG. • Ca. 750 m südlich beginnt das LSG L 02 05 06 - LSG im LK St. Wendel - in der Gemeinde Freisen (VO v. 12.08.1976 (ABl.d.S. Nr. 41, S. 905ff.). Verbotstatbestände betreffen die Gebietskulisse und sind somit nicht tatbeständig. • Das nächstgelegene NATURA 2000-Gebiet (LSG „östlich Nohfelden“, L-6409-301) befindet sich ca. 800 m südwestlich, in ca. 2 km Entfernung folgt das LSG „Flachshübel“ (L-6409-302). In beiden Gebieten sind keine Arten des Anhang II FFH-RL gemeldet. Weitere FFH-Gebiete/Vogelschutzgebiete sowohl auf saarländischer als auch rheinland-pfälzischer Seite befinden sich in mehr als 3 km Entfernung und damit außerhalb möglicher Einflusssphären auch in Bezug auf großräumig agierende Arten (z.B. Rotmilan).
Flächennutzungsplan/Landschaftsplan	<ul style="list-style-type: none"> • Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Nohfelden stellt die Planungsfläche als Sonderbauflächen „Windkraftanlagen“, Grünflächen und Flächen für die Landwirtschaft dar. Daher ist gem. § 8 Abs. 3 BauGB eine parallele Teiländerung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Ein gültiger Landschaftsplan liegt nicht vor.

Kriterium	Beschreibung
Informelle Fachplanungen	<p>auf der Grundlage der vorliegenden Geofachdaten (Quelle: Geoportal Saarland) bestehen keine Hinweise auf das Vorkommen von i.S.d. besonderen Artenschutzes relevanten Arten innerhalb des Geltungsbereiches bzw. im direkten Planungsumfeld:</p> <ul style="list-style-type: none"> • keine Fundorte planungsrelevanter Arten gem. ABDS (Arten- und Biotopschutzdaten 2017 Saarland) innerhalb eines 1 km-Radius, der Große Feuerfalter wurde ca. 1,1 km westlich im Bereich der Mörschbachaue nachgewiesen (Capari, 2009); eine Präsenz auf der Planungsfläche darf ausgeschlossen werden • die Altdaten des ABSL listen darüber hinaus unter den gem. §44 BNatSchG besonders planungsrelevanten Arten Steinschmätzer, Wachtel, Rebhuhn, Turteltaube, Grünspecht und Neuntöter • in den Geltungsbereich reichen zwei Flächen des Arten- und Biotopschutzprogramms (6409-0025 und 6409-0024), letztergenannte Fläche jedoch nur wenige Meter; beiden Flächen sind durch hochwertiges und extensiv genutztes Grünland charakterisiert; als Begründung für die Ausweisung der Fläche 6409-0025 wird das Vorkommen von Trifolium striatum, Epilobium collinum, dem Steinschmätzer, Wachtel, Rebhuhn und dem Neuntöter (hohe Populationsdichte) genannt, bei Fläche 6409-0024 das Vorkommen von Magerrasen und -säumen über Vulkanit; die genannten Entwicklungsziele (Magergrünland) und die Maßnahmenumsetzung wird durch die flächig aufgestellte PVA zumindest dahingehend eingeschränkt, dass eine gleichwertige Entwicklung durch Beschattungseffekte für die Dauer des Anlagenbetriebes nicht möglich ist • innerhalb des Geltungsbereiches sind 3 magere Flachlandmähwiesen in der Ausprägung C (BT-6409-0593-2021), B (BT-6409-0584-2021) und BPlus (BT-6409-0585-2021) registriert, weiterhin insgesamt 3 kleinflächige Silikatfelsen/Felsgrusfluren (FFH-LRT 8230: BT-6409-0523-2021/GB-6409-0295-2021, BT-6409-0524-2021/GB-6409-0396-2021¹) • letztere sind ebenso wie die LRT-Fläche in der Ausprägung BPlus als n. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope zu klassifizieren; sie bleiben aus der Sondergebietsfläche und damit der Modulbelegung ausgenommen
Allgemeiner Artenschutz	
Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> • Da von dem Planvorhaben vereinzelte Baumbestände betroffen sind, die als Fortpflanzungsraum für Vögel dienen können, ist der allgemeine Schutz wild lebender Pflanzen und Tiere zu beachten, d.h. die Rodungen sind in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen.
Umweltzustand/-merkmale	
Kurzbeschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile (Schutzgüter)	<p><u>Schutzwert Biotope, Fauna und Flora:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • die Planungsfläche umfasst den Windpark Falkenberg mit derzeit 4 Anlagen unmittelbar an der Landesgrenze • neben den 4 bestehenden WEAn mit geschottertem Fundamentbereich/Kranstellplatz umfasst die Planungsfläche einen Feldwirtschaftsweg entlang der Landesgrenze und die Zuwegung zur 2017 repowerten Anlage WEA 2a, der die Fläche in 2 nahezu gleichgroße Teile untergliedert • die weiteren Freiflächen werden landwirtschaftlich genutzt (4 Grünlandflächen und 1 Ackerschlag); eine Fläche liegt brach und ist bereits stellenweise verbuscht • größere Gehölzkomplexe befinden sich im Umfeld der WEA 2a und westlich WEA 1a, sie setzen sich aus teilweise waldartigen Baumbeständen aus Traubeneiche, Vogelkirsche, Rotbuche sowie aus Schlehen- Weißdorngebüschen zusammen • entlang der Zuwegung zu WEA2a befinden sich schmale Gehölzsäume, die im Wesentlichen aus Brombeergebüschen und Besenginster bestehen • insbesondere die große Grünlandfläche im östlichen Teilbereich neben WEA 2a ist durchaus mager und teilweise als FFH-LRT 6510 im Erhaltungszustand BPlus erfasst und damit gleichzeitig n. § 30 BNatSchG geschützt

1 hier fehlt im GeoPortal für die westliche Teilfläche der korrespondierende FFH-LRT

Kriterium	Beschreibung
	<ul style="list-style-type: none"> • aufgrund der Kuppenlage auf Vulkanitstandort haben sich in flachgründigen Kulminationsbereichen zudem nahezu bodenfreie Zonen mit Vegetation der Silikatfelskuppen etabliert, die sowohl als FFH-LRT 8230 als auch als geschützter Biotop gem. § 30 BNatSchG einzustufen sind; das Arteninventar ist jedoch relativ arm, als Kennarten sind lediglich Scleranthus perennis und der häufige kleine Ampfer vertreten; bis auf eine sind alle Flächen sind frei von Flechten und Moosen • alle n. § 30 BNatSchG geschützte Bereiche werden von der Belegung mit Modultischen ausgenommen • das Gebiet wurde im Zuge der faunistischen Untersuchungen zu den Genehmigungsverfahren des Repowering der Anlage WEA 1a und WEA 2a zuletzt 2018/2019 genauer untersucht; in dem Zusammenhang wurde insbesondere eine erneute Raumnutzungsanalyse des Rotmilanes (F. Wilhelmii) durchgeführt, auf dessen Grundlage Maßnahmen zur Reduzierung des Kollisionsrisikos festgelegt und auch umgesetzt wurden; der Standort der nunmehr vorgesehenen Repoweringanlage südlich der Bestandsanlage WEA 3 befindet sich in einem (etwas) stärker frequentierten Raster; um den Einfluss der erfolgten Maßnahmen auf die Raumnutzung zu erfassen werden im Zuge des Verfahrens erneute Erfassungen zur Raumnutzung durchgeführt • gleichzeitig erfolgen im Zuge der Umweltprüfung erneut im adäquaten Umfang faunistische Erfassungen <p><u>Schutzgut Boden</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • die Grünlandflächen werden allenfalls moderat gedüngt, wobei die Stickstofflast der früher offenbar intensiven (Nach-)beweidung, evtl. mit zusätzlicher Düngung sich noch in der eutraphenten, obergrasreichen Ausprägung noch deutliche widerspiegelt; von einer relevanten Vorbelastung ist im Bereich des Ackerschlages auszugehen ist • die Bodenübersichtskarte des Saarlandes (BÜK 100) weist im nördlichen Planungsbereich in den flachgründigen Kuppenlagen die Einheit 23 (Ranker und Braunerde aus Hauptlage über älteren Deckschichten aus Andesit- oder andesitischer Basaltverwitterung über Anstehendem im Verbreitungsgebiet intermediärer bis basischer Vulkanit) auf, die südlich in den tieferen Bereichen in Braunerden als Leitböden über den gleichen Ausgangssubstraten (Einheit 33) übergehen • in der Einheit dominieren schuttführende Schluffe als Verwitterungsprodukt der Vulkanite mit i.d.R. mittlerer bis hoher Durchlässigkeit, die jedoch bei lehmigem Anteil deutlich nachlässt; die entspricht den verfügbaren Bodenschätzungsdaten², die innerhalb des Planbereiches mehr oder minder stark sandige Lehme ausweisen; die Karte der Versickerungseignung der Böden leitet daher nur eine bedingte bzw. innerhalb der BÜK-Einheit 23 eine geringe Eignung ab • das natürliche Ertragspotenzial als Maß für die Bodenfunktion „Lebensraum für Pflanzen“ reicht von gering bis sehr gering, dem entsprechen die geringen bis mittleren Ackerzahlen der Bodenschätzung von 23 bis 40 • hinsichtlich des Biotopentwicklungspotenzials ist der Standorttyp 9 ausgewiesen (carbonatfreie Böden mit geringem Wasserspeichervermögen) • die Feldkapazität als Kriterium der Funktion im Wasserhaushalt wird mit 2 angegeben, was einer geringen Funktion im Bodenwasserhaushalt entspricht • gem. der Ableitungssystematik des Leitfadens des HLNUG³ ergibt sich (bei einem abgeleitet geringen Nitratrückhaltevermögen) ein insgesamt sehr geringer Bodenfunktionserfüllungsgrad • am Standort besteht gem. der Themenkarte CCWWassergefährdungsklassen (GeoPortal) keine besondere Erosionsdisposition

2 Quelle: GeoPortal Saarland

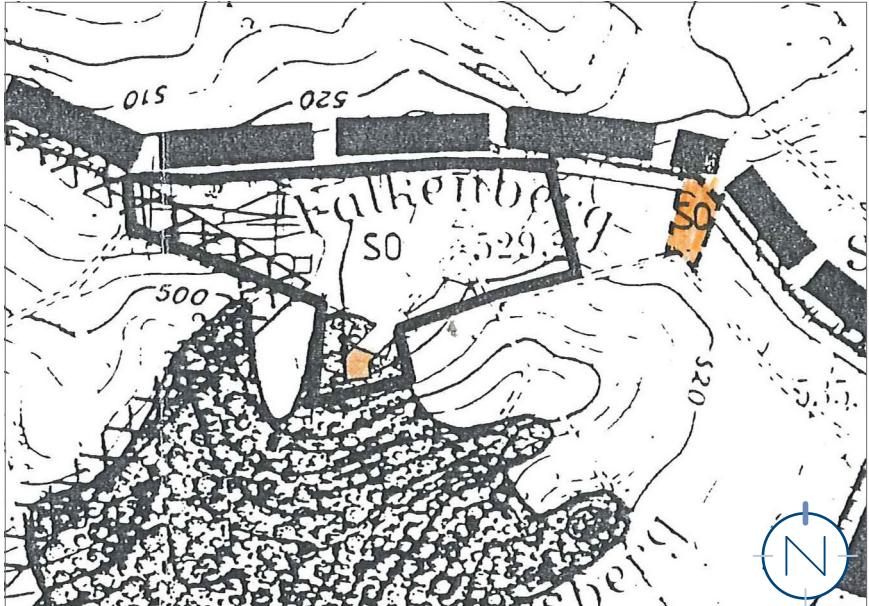
3 Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (Hrsg., 2018): Kompensation des Schutzguts Boden in der Bauleitplanung nach BauGB. Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz (= Umwelt und Geologie – Böden und Bodenschutz in Hessen, Heft 14, 50 S.)

Kriterium	Beschreibung
	<ul style="list-style-type: none"> • die Verdichtungsempfindlichkeit der anstehenden Böden lässt sich annäherungsweise aus den standörtlichen Bodeneigenschaften ableiten; sie steigt mit abnehmendem Grobbodenanteil, mit zunehmendem Ton- und Schluffanteil, mit zunehmendem Humusanteil und mit zunehmender Vernässung; als besonders verdichtungsempfindlich gelten humusreiche Böden und Böden mit starkem Grundwasser und Stauwassereinfluss • die verfügbaren Bodenschätzungsdaten⁴ weisen innerhalb des Geltungsbereiches das Bodenartenspektrum von stark lehmigen Sanden bis zu sandigen Lehmen aus; insofern lässt sich in Kombination mit den unter Acker- und Grünlandnutzung im Vergleich zu anderen Nutzungsformen (Wald) eher geringen Humusanteilen sowie den im Gelände fehlenden Vernässungsindizien insgesamt eine moderate Verdichtungsempfindlichkeit ableiten • seltene Bodentypen sind nicht ausgewiesen (Quelle: LAPRO) • für den Geltungsbereich sind keine Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt <p><u>Schutzbauwerk:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • auf der Planungsfläche und im direkten Umfeld befinden sich keine Oberflächengewässer • der Planungsstandort befindet sich in Kuppenlage am Gipfelbereich des Falkenberges, mit höheren Grundwasserflurabständen ist daher zu rechnen • die anstehenden permischen Vulkanite werden gem. der hydrogeologischen Karte des Saarlandes (Heizmann & Werle, 1987) als Festgesteine von vernachlässigbarem Wasserleitvermögen eingestuft <p><u>Schutzgut Wasser:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • auf der Planungsfläche und im direkten Umfeld befinden sich keine Oberflächengewässer • der Planungsstandort befindet sich in Kuppenlage am Gipfelbereich des Falkenberges, mit höheren Grundwasserflurabständen ist daher zu rechnen • die anstehenden permischen Vulkanite werden gem. der hydrogeologischen Karte des Saarlandes (Heizmann & Werle, 1987) als Festgesteine von vernachlässigbarem Wasserleitvermögen eingestuft <p><u>Schutzgut Klima/Luft:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • die offenen Ackerflächen und Wiesen sind als relevante Flächen der Kaltluftproduktion zu betrachten, wobei die entstehende Kaltluft hangabwärts in südwestlicher Richtung entlang des Frohnbachs abfließt • mit einer Entfernung von ca. 2 km zur Ortslage von Wolfersweiler darf der Frischluftbeitrag vernachlässigt werden, zumal der dörfliche Charakter den Ort nicht als klimökologischen Bedarfsraum ausweist und weder die geplanten Windkraftanlagen noch die aufgeständerten Modultische den Kaltluftabfluss erheblich behindern werden • das LAPRO weist am Standort keine bedeutenden Frischluftleitbahnen oder -entstehungsgebiete aus <p><u>Schutzbauwerk:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • grundsätzlich ist der hügelige Vulkanitlandschaft der Baumholder Platte mit dem reizvollen Landschaftsmosaik aus Offenland und Waldflächen eine höhere Landschaftsbildqualität zuzusprechen • der Planungsraum liegt am Gipfel des Falkenberges und ist damit weithin einsehbar • der Faktor Landschaftsbild gewinnt insbesondere im Zusammenhang mit der Windkraftnutzung an Bedeutung; im Rahmen der BlmSchG-Genehmigungsverfahren der Bestandsanlagen wurde der naturschutzrechtliche Ausgleichsbedarf für den Eingriff in das Schutzbauwerk Landschaftsbild gem. dem standardisierten Verfahren n. Nohl (1993) ermittelt und wird für die Repowering-Anlage im nachgeschalteten Genehmigungsverfahren erneut ermittelt werden • die zahlreichen Windkraftanlagen im Umfeld sind hierbei jedoch als bestehende Vorbelastung zu werten und reduzieren das Eingriffsdelta erheblich • in diesem Zusammenhang ist die Wirkung der geplanten PV-Freiflächenanlage vergleichsweise unerheblich, sie wird aber im Zuge der weiteren Planung ebenfalls betrachtet; zu den nächstgelegenen Siedlungen von Hahnweiler und Gimbsweiler (ca. 600 bis 800 m) bestehen keine Sichtverbindungen

Kriterium	Beschreibung
	<p><u>Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • innerhalb des Geltungsbereiches und der näheren Umgebung sind keine in der Denkmalliste des Saarlandes gem. § 6 des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes (SDSchG) verzeichnete Denkmäler registriert • über eventuelle Bodendenkmäler liegen keine Kenntnisse vor • die gesamte Planungsfläche mit Ausnahme der im B-Plan ausgewiesenen und weiterhin bewirtschaftbaren Grünflächen befindet sich im Privateigentum und werden durch den Vorhabenträger gepachtet <p><u>Schutzgut Mensch:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • die Planungsfläche liegt im Außenbereich in ca. 1,8 km von der Ortslage von Wollersweiler, ca. 0,6 km östlich befindet sich das rheinland-pfälzische Hahnweiler, ca. 0,6 km nordwestlich Gimbleiler; zu beiden Siedlungen bestehen vom geplanten Anlagenstandort aus keine Sichtverbindungen, wobei dies natürlich nur für die PVA gilt, nicht jedoch für die weithin sichtbaren Windkraftanlagen • über den Feldwirtschaftsweg an der nördlichen Grenze des Geltungsbereiches führt der Panoramawanderweg St. Wendeler Land und die ausgewiesen MTB-Strecke 1 • eine gewisse Vorbelastung durch Lärm besteht im Nahbereich der bestehenden Windkraftanlagen

Beschreibung der Umwelt sowie Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung: siehe Umweltbericht

Kriterium	Beschreibung
Geltendes Planungsrecht	
Flächennutzungsplan	<p>Darstellung: Sonderbauflächen „Windkraftanlagen“, Grünflächen und Flächen für die Landwirtschaft (Quelle Flächennutzungsplan Gemeinde Nohfelden)</p> <p>Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB nicht erfüllt; parallele Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Geltungsbereiches (Schwarze Balkenlinie); Geltungsbereiche der rechtswirksamen Teiländerungen (rote Balkenlinien)</p> <p>Bestand</p>  <p>Teiländerung</p> 

Kriterium	Beschreibung
Angrenzende rechtswirksame Teiländerungen des Flächennutzungsplanes	
Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windkraftanlage Falkenberg“ (1996)	
Flächennutzungsplanänderung „Erweiterung Sondergebiet Windkraftanlage Falkenberg“ (2000)	

Begründungen der Festsetzungen und weitere Planinhalte

Art der baulichen Nutzung - Sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik“

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO

Gemäß § 11 Abs. 1 BauNVO ist ein solches Gebiet als Sonstiges Sondergebiete festzusetzen, das sich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 BauNVO wesentlich unterscheidet. Analog Abs. 2 ist deren Zweckbestimmung und die Art der Nutzung festzusetzen.

Der westliche Teilbereich wird nur als Photovoltaikanlage genutzt, damit ein ausreichender Abstand zum angrenzenden Modellflugplatz eingehalten werden kann und es somit zu keinen gegenseitigen Beeinträchtigungen kommt.

Ziel der vorliegenden Planung ist, die Nutzung des Gebietes mit einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage planungsrechtlich vorzubereiten.

Deshalb sind innerhalb des Baufensters Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie zulässig.

Weiterhin wurde die Zulässigkeit von Anlagen festgesetzt, die erforderlich sind, um die angestrebte Hauptnutzung zu realisieren.

Zur internen Erschließung des Sonstigen Sondergebietes „Photovoltaik“ sind Zuwegungen zulässig. Ein wichtiges Element jeglicher Nutzung ist die Entwässerung. Vorrichtungen zur Entwässerung müssen zwingend zulässig sein, um einen schadlosen Abfluss bzw. die Versickerung von Wasser zu ermöglichen.

Die Errichtung von Zäunen und Überwachungskameras dient dem Schutz der Anlage vor Vandalismus und Diebstahl.

Auch bestehende und bereits genehmigte Windenergieanlagen sind im Sondergebiet Photovoltaik allgemein zulässig.

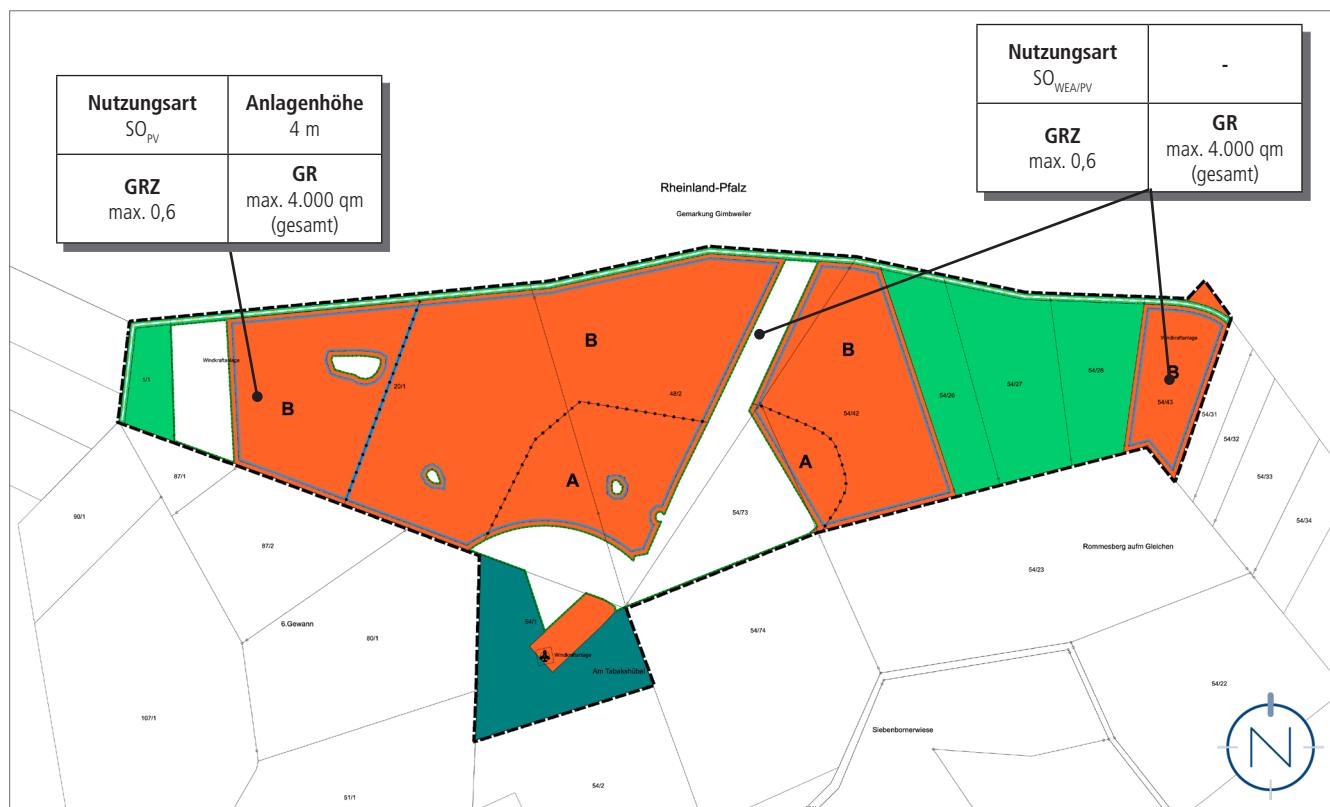
Sonstiges Sondergebiet „Windenergie / Photovoltaik“

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO

Analog § 11 Abs. 1 BauNVO ist ein solches Gebiet als Sonstiges Sondergebiete festzusetzen, das sich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 BauNVO wesentlich unterscheidet. Analog Abs. 2 ist deren Zweckbestimmung und die Art der Nutzung festzusetzen.

Ziel der vorliegenden Planung ist, den Bestandswindpark „Falkenberg“ planungsrechtlich zu sichern, ein Repowering sowie eine Verlagerung der WEA zu ermöglichen und in die geplante Freiflächen-Photovoltaik-Anlage zu integrieren.

Deshalb sind innerhalb des sonstigen Sondergebietes „Windenergie / Photovoltaik“ neben Anlagen zur Erzeugung und Speicherung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auch Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien aus Windenergie, einschließlich deren Nebenanlagen zulässig.



Ausschnitt der Planzeichnung des Bebauungsplanes; ohne Maßstab; Quelle: Kernplan

Weiterhin wurde die Zulässigkeit von Anlagen festgesetzt, die erforderlich sind, um die angestrebten Hauptnutzungen zu realisieren.

Zur internen Erschließung des Sonstigen Sondergebietes „Windenergie / Photovoltaik“ sind Zufahrten, Befestigungen und Wege, Kranaufstellflächen, Flächen und Schwenkbereiche für den Kranausleger sowie temporäre Lagerflächen für Bauteile zulässig.

Die Errichtung von Zäunen und Überwachungskameras im Solarpark dient dem Schutz der Anlage vor Vandalismus und Diebstahl.

Maß der baulichen Nutzung

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 21a BauNVO

Höhe baulicher Anlagen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO (gilt nur für PV-Anlage)

Die Festsetzung der maximalen Höhe baulicher Anlagen dient der Verhinderung einer Höhenentwicklung über das unbedingt nötige Maß hinaus und sorgt somit für ein möglichst harmonisches Einfügen in das Landschaftsbild. Innerhalb der zulässigen Höhe können alle technischen Möglichkeiten für eine möglichst Photovoltaiknutzung / Windenergienutzung ergriffen werden..

Grundflächenzahl und maximal versiegelbare Grundfläche

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 BauNVO

Die Grundflächenzahl nach § 19 Abs. 1 BauNVO ist eine Verhältniszahl, die angibt, wie viel Quadratmeter überbaute Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig ist.

Die Bemessungsobergrenze für die bauliche Nutzung liegt in sonstigen Sondergebieten bei einer Grundflächenzahl von 0,8.

Im Sonstigen Sondergebiet „Windenergie / Photovoltaik“ ist eine Grundflächenzahl von 0,6 für die projizierte überbaubare Fläche ausreichend, um die Belegungsdichte der Modultische zu regeln. Die GRZ bezieht sich dabei auf das gesamt Plangebiet. Im Unterschied zu sonstigen baulichen Anlagen bringen Photovoltaikanlagen in aufge-

ständiger Bauweise und Windenergieanlagen einen sehr geringen Versiegelungsgrad mit sich.

Der tatsächliche Versiegelungsgrad wird durch die Verankerung der Unterkonstruktion für die Photovoltaikmodultische im Boden, den Fundamenten der Windenergieanlagen sowie durch die Flächen von Trafogebäuden, Kranaufstellflächen und Arbeitsbereiche hervorgerufen.

Daher wird zusätzlich festgesetzt, dass die Bodenversiegelung (Fundamente / Rammprofile der Untergestelle, Wechselrichter, Transformatoren, Übergabestation und Zaunpfosten) maximal 4.000 qm erreichen darf. Diese Flächenangabe wird auch Grundlage der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung.

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO

Die Festsetzung der Baugrenzen erlaubt die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage sowie der WEA an den vorgesehenen Stelle. Das Baufenster ist ausreichend groß dimensioniert, um alle zur Errichtung und zum Betrieb der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage und der WEA sowie den notwendigen Nebenanlagen und Funktionen anzulegen. Somit ist eine maximale Ausnutzung der Fläche im Plangebiet möglich. Die Rotoren der Windenergieanlagen dürfen die Baugrenzen überschreiten.

Aus Erschließungsgründen, einerseits während der Bauzeit aber auch während des Betriebes der Anlage, können Zuwegungen innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche angelegt werden, um einen geregelten Betriebsablauf inklusive Wartung und Pflege der Photovoltaik-Anlage und Windenergieanlage zu gewährleisten.

Zur Ableitung von nicht versickertem Niederschlagswasser können entsprechende Einrichtungen zur Entwässerung samt erforderlichem Zubehör gebaut werden.

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung; hier: Feldwirtschaftsweg

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Der Verlauf des bestehenden Feldwirtschaftsweges wird nachrichtlich in den Be-

bauungsplan aufgenommen. Durch die Festsetzung der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung; hier: Feldwirtschaftsweg wird die Erschließung des Plangebietes sichergestellt.

Die Festsetzung dient zudem der Sicherstellung der öffentlichen Zugänglichkeit der angrenzenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen.

Flächen für die Landwirtschaft

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB

Die bislang festgesetzten Flächen für die Landwirtschaft werden übernommen.

Flächen für Wald

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB

Die Waldfläche südlich und westlich der WEA 2 waren bislang als Waldflächen festgesetzt und werden weiterhin als solche übernommen.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur, Boden und Landschaft

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Die festgesetzten Maßnahmen dienen der Minimierung der Umweltwirkungen im Allgemeinen und der Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Darüber hinaus sollen die Festsetzungen dazu beitragen, die Beeinträchtigungen der durch das Planvorhaben induzierten Eingriffe zu mindern und so weit wie möglich auszugleichen.

Die einzelnen Maßnahmen sind der Festsetzung und dem Umweltbericht zu entnehmen.

Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Befplantungen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

Die vorhandenen Gehölze entlang der Zuwegung zur WEA 2a sind zu erhalten. So mit können unmittelbare Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Gehölzbrütern ausgeschlossen werden.

Kompensationsmaßnahmen

Gem. § 9 Abs. 1a BauGB

Zur Kompensation des Eingriffs werden entsprechende Kompensationsmaßnahmen in die Planung aufgenommen. Die detaillierten Maßnahmen sind der Festsetzung und dem Umweltbericht zu entnehmen.

Rückbauverpflichtung und Folgenutzung

Gem. § 9 Abs. 2 BauGB

Die innerhalb des Sonstigen Sondergebietes festgesetzten Nutzungen sind nur so lange zulässig, wie die Freiflächen-Photovoltaik-Anlage und die Windenergieanlagen betrieben werden. Ein Repowering der Anlagen gilt nicht als Betriebsende und bleibt von der Rückbauverpflichtung unberührt. Nach Betriebsende sind diese einschließlich aller Nebeneinrichtungen und Fundamente innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren zurückzubauen. Als Folgenutzung wird eine Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt.

Festsetzungen aufgrund landesrechtlicher Vorschriften (gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. LBO)

Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 85 Abs. 4 LBO)

Für Bebauungspläne können analog § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 85 Abs. 4 der Saarländischen Landesbauordnung (LBO) gestalterische Festsetzungen getroffen werden.

Die Einzäunung der Photovoltaik-Anlage dient dem Schutz vor Sachbeschädigung und Diebstahl. Die Bauvorschrift ist so ausgestaltet, dass die Einzäunung nach Möglichkeit keine Barriere für Klein- und Mittelsäuger darstellt.

Auswirkungen des Bebauungsplanes, Abwägung

§ 2 des EEG 2023 bestimmt, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Nach § 2 Satz 2 EEG sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebaut werden, solange die Stromerzeugung im Bundesgebiet nicht nahezu treibhausgasneutral ist. Zum Zeitpunkt der Planerstellung ist die Stromerzeugung nicht nahezu treibhausgasneutral.

Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Kommune als Planungsträgerin bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung. Hier setzt die Kommune ihr städtebauliches Konzept um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die aus folgenden vier Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials
- Gewichtung der Belange
- Ausgleich der betroffenen Belange
- Abwägungsergebnis

Auswirkungen der Planung auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung sowie die natürlichen Lebensgrundlagen

Hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen (im Sinne des § 1 Abs. 6 BauGB) sind insbesondere folgende mögliche Auswirkungen beachtet und in den Bebauungsplan eingestellt:

Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung

Dieser Planungsgrundsatz präzisiert die wesentlichen Grundbereiche menschlichen Daseins. Er enthält die aus den allgemeinen Planungsgrundsätzen entwickelte Forderung für Bauleitpläne, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsbedingungen vorfindet.

Das bedeutet, dass das Wohn- und Arbeitsfeld so entwickelt werden soll, dass Beeinträchtigungen vom Planungsgebiet auf die Umgebung und von der Umgebung auf das Planungsgebiet vermieden werden. Dies kann erreicht werden, indem unvereinbare Nutzungen voneinander getrennt werden.

Eine kritische Immissionssituation gem. „Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz besteht, wenn der Immissionsort weniger als 100 m in westlicher oder östlicher Lage entfernt ist.

Die dichtesten Wohnnutzungen liegen in einer Entfernung von ca. 700 m (Gimbweiler), ca. 800 m (Hahnweiler) bzw. ca. 1.600 m (Wolfersweiler). Aufgrund der großen Entfernung bzw. der umgebenden Waldflächen bzw. Gehölzbestände liegen diese unter Berücksichtigung der von einem Solarpark ausgehenden Wirkfaktoren außerhalb des relevanten Einwirkungsbereiches. Relevante Sichtbezüge werden nicht bestehen. Es sind weder Beeinträchtigungen infolge von Blendwirkungen noch sonstige optische Beeinträchtigungen zu befürchten.

Ebenso wenig geht von Windkraftanlagen und PV-Freiflächenanlagen ein Unfall- oder Katastrophenrisiko aus, da solche Anlagen keine gefährdenden Stoffe beinhalten.

Bezüglich der Nutzungskriterien besteht insgesamt kein relevantes Konfliktpotenzial, das dem Planvorhaben entgegenstehen könnte.

Der Bebauungsplan kommt somit der Forderung, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und si-

chere Wohn- und Arbeitsbedingungen vorfindet, im vollem Umfang nach.

Von einer PV-Freiflächenanlage könnten lediglich störende Lichtreflektionen/Blendwirkungen der PV-Module ausgehen. Hinsichtlich einer möglichen Blendwirkung kritisch sind Immissionsorte, die vorwiegend west- bis südwestlich und östlich bis südöstlich einer PV-Anlage liegen und nicht weiter als 100 m von dieser entfernt sind. Aufgrund der ausreichend großen Entfernung zu den nächsten immisionsrelevanten Nutzungen (Wohngebiete) sind schädliche Umwelteinwirkungen durch Lichtimmissionen und deren Blendwirkungen daher nicht zu erwarten.

Zusätzlich trägt die standardisiert auf den Solarzellen aufgebrachte Antireflektionschicht dazu bei, die durch die PV-Module entstehenden Lichtreflektionen auf ein Mindestmaß (1 - 4 % reflektiertes Licht) reduziert werden.

Die natur- bzw. landschaftsgebundene Erholung kann durch Windkraftanlagen und Photovoltaik-Freiflächen-Anlagen als technische und eingezäunte Anlagen verändert werden. Dies kann entweder infolge einer Verringerung von Flächen mit landschaftsbezogener Erholungsnutzung ausgelöst werden oder durch eine erhebliche negative Veränderung der Erholungseignung und -qualität benachbarter Erholungsflächen. Zudem bestehen heute auf der Fläche bereits vier Windenergieanlagen, somit ist die Fläche entsprechend vorbelastet.

Aufgrund der strukturellen Ausprägung als landwirtschaftlich genutzte Flächen ohne besondere Erlebnisqualität hat das Plangebiet für die Erholungsnutzung nur eine geringe Bedeutung.

Um speziell ausgewiesene und entsprechend ausgestattete Wanderwege oder landschaftsbezogene Erholungsgebiete mit erholungsspezifischen Infrastrukturen wie Wanderhütten, Einkehrmöglichkeiten, touristische Aussichtspunkten, speziellen Ausflugszielen, etc. handelt es sich bei dem im Einwirkungsbereich des geplanten Solarparks liegenden Flächen nicht.

Insgesamt ist die Bedeutung des betroffenen Gebietes für die Erholung gering. Ein

erhöhtes Konfliktpotenzial bezüglich der Erholungsnutzung besteht nicht.

Insgesamt sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf den Menschen zu erwarten. Im Gegenteil wird durch den Betrieb der Windkraftanlage und des Solarparks elektrische Energie ohne die Freisetzung von Kohlendioxid erzeugt, was sich positiv auf die menschliche Gesundheit auswirkt.

Die vorgesehene Nutzung des Plangebietes durch die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage sowie durch Windenergieanlagen wird darüber hinaus keinen Publikumsverkehr hervorrufen, sodass hierdurch potenziell hervorgerufene nachteilige Auswirkungen ausbleiben.

Der Bebauungsplan kommt somit der Forderung, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsbedingungen vorfindet, im vollem Umfang nach.

Auswirkungen auf die Erhaltung, Gestaltung und Erneuerung des Orts- und Landschaftsbildes

Nach Aufgabe der Nutzung der PV-Anlage wird diese zudem vollständig zurückgebaut.

Die Beschreibung der Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild werden nach Vorlage des Umweltberichtes ergänzt.

Auswirkungen auf die Erholungsfunktion

Das Plangebiet und dessen Umgebung übernehmen weder eine besondere Funktion für das Landschaftsbild noch für die landschaftsbezogene Erlebnisqualität und Erholungsfunktion.

Auswirkungen auf umweltschützende Belange

Zum planungsrelevanten Kenntnisstand lassen sich keine artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erkennen, die dem Vorhaben grundsätzlich entgegenstehen.

Hinweise auf das Vorkommen von ökologisch hochwertigen Tier- und Pflanzenarten, deren Vorkommen der Errichtung einer PV-Freiflächenanlage entgegenstehen könnte, liegen insgesamt nicht vor.

Die konkreten artenschutzrechtlichen Belange mit einer abschließenden Bewertung und Darlegung potenziell einzuhalten

Schutzanforderungen gem. § 44 BNatSchG werden im Umweltbericht erbracht.

Auswirkungen auf die Belange des Bodenschutzes

Geologische Veränderungen gehen von einer PV-Freiflächenanlage bzw. Windkraftanlage nicht aus. Erhebliche Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden.

Im Zuge des Vorhabens kommt es - auf die Gesamtfläche bezogen - faktisch nur zu einer geringfügigen Versiegelung des Bodens. Die Versiegelungen beschränken sich auf die Verankerungen für die Modulhalterungen (Fundamente oder Rammposten) sowie ggf. den Bau von Betriebsgebäuden (z.B. Trafogebäude, Speicher und Zentralwechselrichter), Kranaufstellflächen, Flächen und Schwenkbereiche für den Kranausleger sowie Erschließungsanlagen (z.B. Wege, Bedarfssparkplätze,...), d.h. treten lediglich punktuell auf. Auf dem weitaus größten Teil des Plangebietes bleiben sämtliche Bodenfunktionen erhalten. Aufgrund der Vielzahl an vorhandenen Feldwirtschaftswegen im direkten Umfeld sind keine zusätzlichen externen Erschließungsmaßnahmen notwendig. Im Allgemeinen wird das Schutzwert Boden bei PV-Freiflächenanlagen und Windkraftanlagen nur geringfügig beeinträchtigt. Zudem handelt es sich um eine lediglich temporäre Bodeninanspruchnahme, da nach der Aufgabe der windenergetischen und photovoltaischen Nutzung ein kompletter Rückbau der Versiegelungen erfolgen wird.

Die Beeinträchtigungen des Bodens sind insgesamt als von geringer Wirkintensität und als ökologisch unerheblich zu bewerten.

Ein spürbar positiver Effekt entsteht demgegenüber durch die zukünftige Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung, da der Wegfall des Nährstoff- und Pflanzenschutzmittelbeitrags sowie bei den betroffenen Ackerflächen zusätzlich die langjährige Bodenruhe dem Boden die Möglichkeit zur Regeneration schafft.

Auswirkungen auf die Belange des Hochwasserschutzes und des Schutzwertes Wasser

Die Betroffenheit und damit eine Beeinträchtigung von Oberflächengewässern kann ausgeschlossen werden, da sich keine natürlichen Fließ- oder Stillgewässer im

direkten Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden.

Dem Gebiet kommt eine lediglich allgemeine Bedeutung bezüglich des Grundwassers zu. Die geringfügige Verringerung der für die Infiltration von Regenwasser vorhandenen Fläche infolge der kleinfächigen Versiegelungen ist weder für den Oberflächenabfluss noch die Grundwasserneubildung von Bedeutung. Da das anfallende Regenwasser über die schräg stehenden Module abläuft und vor Ort vollständig und ungehindert im Boden versickert, der Boden weitgehend unverändert erhalten bleibt und daher dessen Versickerungsfähigkeit nicht verändert wird, wird die Grundwasserneubildungsrate trotz punktueller Versiegelungen und der Überdeckung mit Modulen im Vergleich zur Ausgangssituation gleich bleiben. Eine Reduzierung der Grundwasserneubildung und damit eine quantitative Veränderung des Grundwassers sind demzufolge nicht zu erwarten. Zu größeren Tiefbaumaßnahmen, die eine Grundwassersenkung verursachten könnten, oder zu Gründungen in einem Bereich mit hoch anstehendem Grundwasser wird es nicht kommen. Dadurch verursachte Beeinträchtigungen sind daher ebenfalls nicht zu befürchten.

Mit relevanten Auswirkungen auf die Belange des Hochwasserschutzes und des Schutzwertes Wasser ist insgesamt nicht zu rechnen.

Auswirkungen auf die Belange der Land- und Forstwirtschaft

Bei den Flächen, die für die Errichtung des Solarparks und Sicherung des Bestandswindparks vorgesehen ist, handelt es sich überwiegend um landwirtschaftliche Nutzflächen. Bei Realisierung des Vorhabens gehen daher für die Dauer der Nutzung der Flächen als Photovoltaik-Anlage landwirtschaftliche Nutzflächen verloren. Aufgrund des bestehenden Windparks geht aufgrund des Repowerings keine landwirtschaftliche Flächen verloren.

Gemäß der Verordnung zur Errichtung von Photovoltaik (PV) auf Agrarflächen - VOEPV, vom 27. November 2018, geändert durch Verordnung vom 13.03.2021 (Amtsbl. I S. 859), soll im Rahmen der Energiewende der Anteil der Photovoltaik an der Bruttostromerzeugung im Saarland erhöht werden, um die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien weiter voranzubringen. Dies ist nur unter der Zuhilfenahme landwirtschaftlicher Flächen möglich.

Der als Sondergebiet festgesetzte Teilbereich besteht teilweise aus Flächen, die gem. der v.g. Verordnung als benachteiligte Agrarflächen festgelegt wurden.

Außerdem wird in § 2 des EEG 2023 der Errichtung von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien, wie folgt Vorrang eingeräumt: „Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im übragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Die von der Planung betroffenen Eigentümer stellen ihre Flächen einvernehmlich und im eigenen Interesse für die Errichtung eines Solarparks sowie für die Sicherung des Bestandswindparks zur Verfügung.

Der Energiepark leistet einen Beitrag zur Erreichung der Energiewende im Sinne einer dezentralen Produktion erneuerbarer Energien und dient somit dem Allgemeinwohl. Die Landwirte sind durch den temporären Wegfall von Teilen ihrer Produktionsflächen nicht in ihrer Existenz gefährdet. Eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen (Beweidung) ist trotz der Umsetzung des Planvorhabens möglich. Auf den Flächen werden keine Pestizide oder sonstige für Flora und Fauna schädlichen Substanzen eingetragen. Darüber hinaus wurde eine Rückbauverpflichtung und Folgenutzung „Landwirtschaft“ per Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen. Somit ist gewährleistet, dass die überplanten Flächen nach Beendigung der photovoltaischen Nutzung wieder für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen können.

Aus den genannten Gründen und aufgrund der besonderen Bedeutung der Nutzung regenerativer Energien ist die Inanspruchnahme dieser landwirtschaftlichen Nutzflächen vertretbar.

Die Belange der Forstwirtschaft sind durch die Planung nicht direkt betroffen.

Auswirkungen auf die Belange der Versorgung, insbesondere mit Energie

Es sind keine negativen Auswirkungen auf die Belange der Versorgung bekannt. Die in der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage und in den Windkraftanlagen gewonnene Energie

wird in das örtliche Stromnetz eingespeist. Ein Wasseranschluss ist nicht erforderlich und entsprechend nicht vorhanden.

Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs

Die Erschließung des Plangebietes ist durch ein Netz von Feldwirtschaftswegen gewährleistet.

Ein erhöhtes Park- oder Verkehrsaufkommen kann ausgeschlossen werden, da durch die Art der Nutzung kein dauerhafter Kunden-, Liefer- oder Publikumsverkehr entsteht. Das kaum als solches zu bezeichnende „Verkehrsaufkommen“ beschränkt sich größtenteils auf die Bauphase sowie auf einzelne wenige Fahrten pro Jahr zur Kontrolle bzw. Instandhaltung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage sowie der Windenergieanlagen.

Negative Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit ist durch den Energiepark sind somit nicht zu erwarten.

Durch den Betreiber der PV-Anlage wird sichergestellt, dass die vorhandenen verkehrlichen Anbindungen nach Bau der Anlage in einem ordnungsgemäßen Zustand sind.

Auswirkungen auf die Belange des Klimas

Im Zuge der Realisierung der geplanten Freiflächen-Photovoltaik-Anlage können durch die Überbauung mit PV-Modulen lokalklimatische Veränderungen auftreten, da zum einen tagsüber unter den Modulreihen durch die Überdeckungs- und Beschattungseffekte niedrigere Temperaturen auftreten und zum anderen in den Nachtstunden infolge der Verhinderung der Abstrahlung durch die überdeckenden Modultischen eine verminderte Kaltluftproduktion erfolgt.

Der Einwirkungsbereich ist auf den unmittelbaren Eingriffsbereich beschränkt. Die Wirkintensität ist aufgrund der betroffenen Flächengröße als gering zu bezeichnen. Grobräumige klimarelevante Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Beeinträchtigungen durch entstehende Belastungen der Luft (Kfz-Verkehr zu Instandhaltungszwecken) können aufgrund des sehr geringen Ausmaßes als vernachlässigbar eingestuft werden. Entsprechend kann eine erhebliche Verschlechterung der lufthygienischen Situation ausgeschlossen werden.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt zur regenerativen Energiegewinnung. Der Ausbau der Nutzung solarer Strahlungsenergie entspricht dem bundespolitischen Ziel zur Gestaltung des Klimawandels durch Verringerung des CO₂-Ausstoßes in Prozessen der Energieerzeugung.

Auswirkungen auf die Belange von Freizeit und Erholung

Aufgrund der unmittelbaren Nähe des Plangebietes zu einem Modellflugplatz sind die Belange von Freizeit und Erholung betroffen. Durch den geplanten Rückbau der westlichen Windenergieanlage und künftigen Nutzung der Fläche als Photovoltaikanlage hat die Planung positive Auswirkungen auf die Belange von Freizeit und Erholung. Der Flugbetrieb des Modellflugplatzes wird nicht mehr durch die Windenergieanlage beeinflusst. Eine bodennahe Nutzung (max. Modulhöhe 4 m) als PV-Anlage stellt keine Einschränkung für den Flugbetrieb dar.

Auswirkungen auf private Belange

Durch die Errichtung der Photovoltaik-Anlage gehen den privaten Flächeneigentümern temporär landwirtschaftliche Produktionsflächen verloren. Nach Beendigung der PV-Nutzung wird die Anlage jedoch vollständig zurückgebaut, sodass die Flächen wieder der Landwirtschaft zur Verfügung stehen werden. Die Flächeneigentümer sind existenziell nicht von den betroffenen Flächen abhängig. Durch anfallende Pachtentnahmen erwirtschaften die Flächen weiterhin Erträge.

Somit sind keine negativen Auswirkungen der Planung auf private Belange bekannt.

Auswirkungen auf alle sonstigen Belange

Alle sonstigen bei der Aufstellung von Bauleitplänen laut § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden Belange werden nach jetzigem Kenntnisstand durch die Planung nicht berührt.

Gewichtung des Abwägungsmaterials

Gemäß dem im Baugesetzbuch verankerten Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB) wurden die bei der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht

abgewogen und entsprechend ihrer Bedeutung in den vorliegenden Bebauungsplan eingestellt.

Gem. § 2 Satz 2 EEG sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden.

Argumente für die Verabschiedung des Bebauungsplanes

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Gewinnung von regenerativer Energie
- Sicherung der bestehenden Windkraftanlage, ermöglichen eines Repowerings
- Keine erheblichen Auswirkungen auf die Belange des Orts- und Landschaftsbildes
- Keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Belange der Landwirtschaft
- Keine erheblichen, nicht ausgleichbaren, negativen Auswirkungen auf die Umwelt bei Beachtung der im Bebauungsplan festgesetzten Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen
- kein Erschließungsaufwand: Anschlusspunkte sind aufgrund der Bestandsnutzung als Windpark bereits vorhanden
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs
- Keine negativen Auswirkungen auf die Ver- und Entsorgung
- Keine Beeinträchtigung privater Belange

ver Energiegewinnung und der Beitrag zum Klimaschutz überwiegen deutlich. Die Umsetzung der energie- und klimaschutzpolitischer Zielsetzungen und -vorgaben der Bundesregierung sind von zentraler Bedeutung.

Es gibt keine negativen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild, auf die Belange der Land- und Forstwirtschaft, umweltschützende Belange bei Beachtung der festgesetzten Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen, den Verkehr oder die Ver- und Entsorgung. Trotz der temporären Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen und der Eingriffe in Natur und Landschaft überwiegt das öffentliche Interesse, die Planung umzusetzen. Die Gemeinde kommt somit zu dem Ergebnis, der Aufstellung des Bebauungsplanes gem § 2 EEG 2023 Vorrang einzuräumen..

Argumente gegen die Verabschiebung des Bebauungsplanes

Zwar gehen durch die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage landwirtschaftliche Produktionsflächen temporär verloren; allerdings können die betroffenen Flächen nach erfolgtem Rückbau der Anlage wieder ihrer ursprünglichen Nutzung zugeführt werden.

Gewichtung und Abwägungsfazit

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurden die relevanten Belange umfassend gegeneinander abgewogen. Die positiven Argumente, darunter die Schaffung der Planungsrechtlichen Grundlagen zum Ausbau regenerati-